



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr gern möchten wir noch einmal zur Präsentationsveranstaltung zum Betriebsvergleich Gastgewerbe Thüringen in der kommenden Woche, am 20. März, einladen.

Einen neuen Sachstand haben wir nach Gesprächen mit der Thüringer Aufbaubank zu den Schlussrechnungen bzw. deren Bescheidung bei den Corona Hilfen.

In unserem KOMPETENZZENTRUM ist die Planung des neuen Schuljahres im vollen Gange. In der nächsten Woche veröffentlichen wir den neuen Schuljahresplan. Suchen Sie noch Auszubildende oder möchten Sie Ihre Auszubildenden an der Berufsschule Ihres DEHOGA Thüringen anmelden, wenden Sie sich sehr gern an unsere Ausbildungscoordination.

Weitere Themen der Woche haben wir für Sie in diesem Newsletter und stehen sehr gern für Rückfragen zur Verfügung.

Ihr DEHOGA Thüringen

Update Coronahilfen

Zwischenzeitlich liegt ein Teil der Schlussabrechnungen (Paket 1 + 2) vor. Eine Vielzahl von Verfahren sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

Die Antragstellung für die Wirtschaftshilfen erfolgte seinerzeit über sogenannte prüfende Dritte (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer). Wir möchten darauf hinweisen, dass Antragssteller die Möglichkeit haben, über das Portal Stellungnahmen und Unterlagen hochzuladen, solange kein Bescheid erlassen wurde. Dies geht auch dann noch, wenn die formale Abrechnung über das Portal mitgeteilt wird.

Auf Grundlage der Schlussabrechnung erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Fördervoraussetzungen einschließlich der Berechnung der Höhe der Wirtschaftshilfe durch die Bewilligungsbehörde. Sind die Anforderungen für die Wirtschaftshilfen nicht erfüllt oder unterschreitet die final errechnete Hilfe die ausgezahlte Abschlagszahlung, so fordert die Behörde geleistete Abschlagszahlungen ganz oder teilweise zurück. Wird keine Schlussabrechnung eingereicht, werden die Hilfen in voller Höhe zurückgefordert.

Haben Sie Fragen wenden Sie sich sehr gern an Ihren DEHOGA Thüringen.

Kreativität im KOMPETENZZENTRUM



Unsere Auszubildenden im 2. Lehrjahr hatten in dieser Woche Gelegenheit, im praxisorientierten Seminar ihr Wissen rund um anlassbezogene Dekorationen zu erweitern und ihre gestalterischen Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Von Blumengestecken über Tischdekorationen für Jahreszeiten und Feiertage bis hin zur Gestaltung von Buffets und festlichen Arrangements – im Mittelpunkt stand vor allem das praktische Arbeiten.

Mit viel Kreativität, Teamarbeit und einem Blick fürs Detail entstanden zahlreiche dekorative Arrangements, die zeigen, wie wichtig Atmosphäre und Gestaltung im Gastgewerbe sind.

GEMA: Frist zur Einreichung von Setlisten für Live-Veranstaltungen 2025

Die GEMA hat darauf hingewiesen, dass für zahlreiche Live-Veranstaltungen aus dem Jahr 2025 noch keine Setlisten (Musikfolgen) eingereicht wurden. Für Veranstaltungen des Jahres 2025 müssen diese bis zum 20. März 2026 bei der GEMA eingereicht werden. Liegt für eine Veranstaltung keine Setlist vor, kann eine Nachberechnung erforderlich werden.

Hinweis:

Über die Veranstaltungsübersicht („Meine Veranstaltungen“) können Veranstalter bei der GEMA einen Einreichlink per E-Mail anfordern und diesen mit bereits vorausgefüllten Daten direkt an die Künstlerinnen und Künstler weiterleiten. Sobald die Setlist eingereicht wurde, erhält die veranstaltende Person automatisch eine Bestätigung.

Alle wichtigen Informationen und die Anleitung der GEMA zum Einreichen der Setlist finden Sie hier: [Einreichen von Setlists](#).



Kaum eine Branche bietet Quereinsteigern so viele Möglichkeiten wie das Gastgewerbe. Lernen Sie die wichtigsten Basics vom Eindecken des Tisches bis hin zur Kommunikation mit dem Gast.

Zielgruppe: Aushilfen / Quereinsteiger

Termin: 25.03.2026 von 9 bis 16 Uhr

Preis pro Person: 129,00 € (149,00 €) inkl. MwSt. für Mitglieder (Nichtmitglieder)

Details finden Sie [hier](#). Gern senden Sie Ihre Anmeldung an arlette.unger@dehoga-thueringen.de.

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze 2026/2027

Der DEHOGA Bundesverband hat mit dieser komfortablen und praktischen Textsammlung alle in unserer Branche aushangpflichtigen Arbeitsgesetze in einem Band veröffentlicht, sodass Sie sich diese nicht mühsam einzeln zusammenstellen müssen. Mit der praktischen Lochung und einer reißfesten Kordel bieten wir Ihnen ein bequemes Hilfsmittel, das sich zum sofortigen Aushang am Schwarzen Brett eignet.

[Zum DEHOGA-Shop](#)



DEHOGA
BUNDESVERBAND

Reservierungsbestätigung - Hotelzimmeranfrage enthält kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Beherbergungsvertrags

Die Bitte um Reservierung von Hotelzimmern ohne Kenntnis der Zimmerpreise ist mangels Rechtsbindungswillens kein Angebot zum Abschluss eines Beherbergungsvertrages. Sie ist allein eine Aufforderung an das Hotel, die Verfügbarkeit zu prüfen und den Preis mitzuteilen. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) wies mit am 11.2.2026 veröffentlichtem Urteil den vom Hotel geltend gemachten Zahlungs- und Schadensersatzanspruch zurück.

[weiterlesen...](#)

HOTREC-Umfrage zur Hotel-Distribution 2025



Die Marktmacht großer Online-Buchungsportale und die damit verbundene Abhängigkeit vieler Hotels von wenigen Plattformen sind weiterhin hoch. Mit der aktuellen Umfrage sollen die Marktentwicklungen im Jahr 2025 erfasst werden. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Umfrage noch einmal gezielt an Ihre Mitglieder weiterleiten und zur Teilnahme motivieren würden.

Hier geht es direkt zur Umfrage:
tinyurl.com/EuropeanHotelDistribution2026

Mutterschutzgesetz – was muss der Unternehmer beachten

Aufgrund von Mitgliederanfragen möchten wir auf folgendes hinweisen.

Das Mutterschutzgesetz gilt auch für Schülerinnen, Studentinnen, Praktikantinnen und arbeitnehmerähnliche Personen (§ 1 Abs. 2).

Außerdem besteht eine Benachrichtigungspflicht bzw. ist eine Antragsstellung durch den Arbeitgeber erforderlich bei nachfolgenden Beschäftigungen einer schwangeren oder stillenden Frau:

- Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung bis 22.00 Uhr
- Beschäftigung oder Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung an Sonn- und Feiertagen
- Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr (Antrag)
- Mehrarbeit und Nachtarbeit (Antrag)

Der Arbeitgeber muss jede Tätigkeit und Arbeitsbedingung hinsichtlich einer möglichen unverantwortbaren Gefährdung beurteilen und in eigener Verantwortung sofort die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Er hat zu prüfen, ob die schwangere Frau u.a. ungünstigen Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten ausgesetzt sein könnte.

Wenn nach erfolgter Überprüfung feststeht, dass unverantwortbare Gefährdungen bei Tätigkeiten für die schwangere/stillende Frau bestehen, hat er Schutzmaßnahmen in folgender Reihenfolge vorzusehen:

- die Arbeitsbedingungen durch Schutzmaßnahmen umgestalten. Wenn das nicht möglich ist,
- eine Umsetzung der schwangeren bzw. stillenden Frau auf einen geeigneten anderen Arbeitsplatz vorzunehmen. Oder, falls auch dies nicht möglich ist,
- eine teilweise oder vollständige Freistellung von der Arbeit zu gewährleisten.

Entsprechende Arbeitshilfen finden Sie hier [Mutterschutz](#) | [Verbraucherschutz](#)

Der Arbeitgeber muss eine solche Freistellung (vollständiges oder teilweises Beschäftigungsverbot) selbst aussprechen, dafür ist kein ärztliches Attest und auch keine Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Zahlung von Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverbot und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld während der allgemeinen Schutzfristen sind eine finanzielle Belastung für Arbeitgeber. Durch die Umlage U2, das Ausgleichsverfahren für Mutterschaftsaufwendungen, erhalten sie diese Kosten ersetzt (siehe: [Umlage U2 – Entgeltfortzahlungsversicherung bei Mutterschutz](#) | AOK-Arbeitgeberservice)

EU: Kompromiss in der „Tofu-Wurst“-Diskussion



Der DEHOGA Bundesverband begrüßt, dass das diskutierte Verbot von Fleischbezeichnungen für pflanzliche Ersatzprodukte deutlich abgeschwächt werden soll.

Aktuelles Ereignis: Unterhändler von Europaparlament und EU-Staaten haben sich auf einen Kompromiss geeinigt: Allgemeine Begriffe wie „Veggie-Burger“ oder „Tofu-Wurst“ sollen erlaubt bleiben. Bezeichnungen, die konkrete Tierarten oder Fleischstücke nennen, etwa „Kotelett“, „Hühnchen“ oder „Rind“ sollen für pflanzliche Alternativen künftig nicht mehr verwendet werden.

AOK PLUS 

Probiers Ma(h)l und pack **Gesundes rein**

 Mach mit und entdecke dein PLUS

Dein PLUS fürs gesündere Ich. 





DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)